Beschlussfassung

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Datum:19. November 2009
Detlef von Lührte
Tel.: 4816

V o r l a g e Nr. L 104/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 3. Dezember 2009

Verordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen in Schulen

A. Problem

§ 4 Absatz 8 des Bremischen Schulgesetzes ermächtigt den Senat, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Mitführen gefährlicher Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, an Schulen und deren unmittelbarem räumlichem Umfeld und auf schulischen Veranstaltungen verboten werden kann.
Der Gesetzgeber verknüpfte mit der Ermächtigung die Erwartung, dass dadurch der bestehende rechtliche Gestaltungsrahmen des Landes genutzt werde, „um andere gefährliche Gegenstände, z. B. Messer, Baseballschläger, Reizgas, in der Schule grundsätzlich zu verbieten. Zur Wirksamkeit dieses Verbots ist die Ahndung von Verstößen als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten unerlässlich.“ (vgl. Drs. 17/437).
Auch aufgrund jüngerer Gewalterfahrungen in Schulen in anderen Bundesländern erscheint es nun angezeigt, mögliche rechtliche Regelungslücken zu schließen. Diesem Zweck soll die beigefügte Verordnung dienen, die sich an die „Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen“ vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31) anlehnt.

B. Lösung / Sachstand

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung orientiert sich im Wesentlichen an der „Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen“ vom 21. Januar 2009, passt sich aber an die Bedürfnisse des Schulalltags an, indem sie
a) die vom Verbot ausgenommenen Personengruppen ausdrücklich (und nicht durch Verweis auf das (Bundes-)Waffengesetz) benennt und

b) das Führen gefährlicher Gegenstände im Rahmen des Unterrichts, wenn sie Gegenstand oder Mittel des Unterrichts sind, und in schulischen Einrichtungen ausgeübten Vereinssports ausdrücklich erlaubt.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.
Da sie ohnehin bestehende Hausordnungen ergänzt, hat sie auch keine personellen Auswirkungen.
Die Ausübung von Gewalt mit Waffen und gefährlichen Gegenständen ist ein überwiegend männliches Phänomen. Die Einschränkung des erlaubten Führens solcher Gegenstände trägt damit zu einer erhöhten Sicherheit in Schulen bei. Die Ausnahme vom Verbot des Tragens von waffenrechtlich zugelassenen Reizstoffsprühgeräten im Rahmen des überwiegend in den Abendstunden ausgeübten Vereinssports in schulischen Einrichtungen trägt dem Sicherheitsbedürfnis vornehmlich junger Frauen Rechung.

D. Beteiligungen / Weiteres Verfahren

Die Verordnung wurde mit der Senatskanzlei, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales, dem Senator für Inneres und Sport sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Änderungsvorschläge sind eingeflossen.
Nach Beschlussfassung durch die Deputation werden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen und der Schulstufen, der Personalrat - Schulen, die Frauenbeauftragte – Schulen und der Vertrauensmann für schwerbehinderte Menschen - Schulen in ein Beteiligungsverfahren eingebunden. Diese Beteiligung wird bis Frühjahr des nächsten Jahres dauern.
Die zweite Beratung in der Deputation für Bildung ist für den 8. April 2010 vorgesehen, um die Verordnung anschließend zur Beschlussfassung in den Senat zu geben.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt die Verordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen in Schulen gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung
gez.

Carl Othmer
Staatsrat

Entwurf

Verordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen in Schulen

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 8 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Verbot

(1) Innerhalb des Schulgeländes und auf schulischen Veranstaltungen ist das Führen von gefährlichen Gegenständen verboten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(2) Gefährliche Gegenstände sind

1. Messer, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterfallen,
2. Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
3. Handschuhe mit harten Füllungen,
4. Äxte oder Beile,
5. Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge,
6. Reizgassprühgeräte, soweit diese nicht durch das Waffengesetz bereits verboten sind.

(3) Führen im Sinne des Absatzes 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über gefährliche Gegenstände.

§ 2

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie Feuerwehr, Rettungsdienste und medizinische Versorgungsdienste.
(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 ist ferner

1. das Führen von gefährlichen Gegenständen durch Beschäftigte von Handwerksbetrieben im Rahmen ihrer Berufsausübung für die Bearbeitung eines bestimmten Auftrags oder durch Hausmeister in dem Schulgelände und auf schulischen Veranstaltungen,
2. das Führen von gefährlichen Gegenständen soweit diese von der Schule im Rahmen des Unterrichts, unterrichtsergänzender Angebote und schulischer Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, für die Dauer des Unterrichts, der unterrichtsergänzenden Angebote und der schulischen Veranstaltungen.

(3) In der Stadtgemeinde Bremen kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven kann der Magistrat. von dem Verbot nach § 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des Schulgeländes oder auf schulischen Veranstaltungen entgegen § 1 einen gefährlichen Gegenstand führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, werden nach § 65 Absatz 1 Satz3 des Bremischen Schulgesetzes eingezogen.
(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den Der Senat